

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG)

**Allgemeinverfügung Nr. 3/2021
über Maßnahmen nach § 36 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 der 2. ThürSARS-CoV-2-
Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung**

Der Landrat des Landkreises Sonneberg ordnet gem. §§ 28, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 der 2. ThürSARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung vom 31. März 2021 und in Verbindung mit § 35 S. 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung nachfolgende Allgemeinverfügung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit an:

§ 1 Bestattungen, Eheschließungen

Abweichend von den Regelungen in § 17 der ThürSARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung darf bei Bestattungen und standesamtlichen Eheschließungen eine Gesamtzahl von 10 Personen nicht überschritten werden.

§ 2 Besuchsverbot in Krankenhäusern

Besuche in den Krankenhäusern des Landkreises Sonneberg sind grundsätzlich untersagt. Für medizinische, therapeutische, rechtsberatende, seelsorgerisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche, insbesondere Besuche von Geburts-, Kinder- und Palliativstationen oder Hospizen, können abweichende Regelungen von der Leitung der Einrichtung getroffen werden, sofern ein ausreichend hoher Infektionsschutz sichergestellt ist.

§ 3 Abgabe von Speisen und Getränken

Über die Regelungen des § 20 der ThürSARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung hinaus ist der Verzehr von Speisen und Getränken erst außerhalb der Verkaufsstelle in einer Entfernung von mindestens 50 m zulässig.

§ 4 Geltung weiterer Vorschriften

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der ThürSARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung vom 31. März 2021 sowie der Allgemeinverfügung des Landkreises Sonneberg Nr. 16/2020 vom 15. Dezember 2020.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 IfSG darstellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am 19. April 2021 in Kraft und am 04. Mai 2021 außer Kraft.

Begründung:

Ermächtigungsgrundlage für die Allgemeinverfügung Nr. 03/2021 ist § 28 Abs. 1 Satz 2, § 28a IfSG in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 der ThürSARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung vom 31. März 2021.

Zuständige Behörde für die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, 28a IfSG ist gem. § 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustVO) der Landkreis Sonneberg im übertragenen Wirkungskreis.

Im Landkreis Sonneberg überschreitet die vom Robert-Koch-Institut veröffentlichte Zahl der Neuinfektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 den Risikowert von 200 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb eines Referenzzeitraums von sieben Tagen.

Anspruchsgrundlage der getroffenen Anordnungen sind die §§ 28 ff. IfSG. Werden gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft der Landkreis Sonneberg als zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 28a bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. In § 28a IfSG sind die Maßnahmen aufgeführt, welche insbesondere zum Schutze der Gesundheit, des Leibes und Lebens angeordnet werden können.

Nach § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger i. S. d. Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agenzien (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger i. S. d. § 2 Nr. 1 IfSG.

Seit Februar 2020 breitet sich die durch das Coronavirus SARS-CoV-2 hervorgerufene akute Atemwegserkrankung Covid-19 in Deutschland aus. Wie bereits dargelegt, überschreitet im Landkreis Sonneberg die vom Robert-Koch-Institut veröffentlichte Zahl der Neuinfektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 den Wert von 200 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb eines Referenzzeitraums von sieben Tagen. Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO vom 31.03.2021 muss die zuständige Behörde, bei Überschreitung des Inzidenz-Wertes von 200 über die in der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO hinausgehende verschärfte außerordentliche infektionsschutzrechtliche Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Infektionsschutzgesetzes anordnen.

Das Infektionsgeschehen erstreckt sich weiterhin auf den gesamten Landkreis Sonneberg, ist also als diffus zu bezeichnen. Betroffen sind auch Einrichtungen. Im gesamten Kreisgebiet sind an dem SARS-CoV-2-Erreger Erkrankte und Ansteckungsverdächtige im Sinne des § 2 Nr. 4 und 7 IfSG durch entsprechende Testungen und nachgewiesene relevante Kontakte mit Infizierten festgestellt worden, denen gegenüber ausnahmslos eine Quarantäne angeordnet worden ist. Trotz dieser individuellen Schutzmaßnahmen in Verbindung mit den Corona-Regelungen des Freistaates Thüringen sind die Fallzahlen weiter angestiegen.

Im gesamten Gebiet des Landkreises Sonneberg hat die 7-Tages-Inzidenz pro 100.000 Einwohner am 15.04.2021 den Wert von 200 überschritten. Nach der vom Robert-Koch-Institut veröffentlichten Zahl beträgt die Inzidenz am 14.04.2021 (24:00 Uhr) 344,8. Da der Anstieg der Infektionszahlen nicht abreißt und konkret zu befürchten ist, dass die Zahlen auch den Inzidenzwert von 400 übersteigen, sind die Maßnahmen der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO zur Eindämmung des Infektionsgeschehens im Landkreis Sonneberg mit dem Coronavirus nicht ausreichend und weitere verschärfte außerordentliche infektionsschutzrechtliche Maßnahmen sind notwendig.

Im Landkreis Sonneberg ist die 7-Tage-Inzidenz seit dem 12.04.2021 deutlich angestiegen und liegt inzwischen weit über 300 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner.

Im Landkreis Sonneberg liegt ein diffuses, über den gesamten Landkreis verteiltes Infektionsgeschehen vor. Dadurch bedingt kommt es immer wieder auch zu großen und kleineren Erkrankungshäufungen in Familien, Einrichtungen und Unternehmen, also dort, wo ein enges Zusammensein von Menschen nicht oder kaum vermeidbar ist.

Die inzwischen deutschlandweit vorherrschende Mutante B.1.1.7 („britische Variante“) hat auch das Infektionsgeschehen im Landkreis Sonneberg verändert. Aktuell erkrankt bei der Infektion eines Familienmitglieds fast immer die gesamte häusliche Gemeinschaft. Dies war im Jahr 2020 nicht der Fall. Damit ändert sich auch die Dynamik des Ausbruchsgeschehens in den einzelnen Altersgruppen.

Aktuell (letzte 7 Tage) liegen in der Altersgruppe der 6-14 Jährigen 46% und in der Gruppe der 15-17 Jährigen 52% mehr positiv getestete Krankheitsfälle vor als deren Anteil an der Gesamtbevölkerung entspräche. Parallel zu dieser Entwicklung steigt auch die Infektionsquote der Elterngeneration signifikant. Sie liegt bei der Gruppe der 40-49 Jährigen bei einem Anteil von 14,66 % (Bevölkerungsanteil 12,2 %) und bei den 30-39 Jährigen bei 13,23% (Bevölkerungsanteil 11,4%).

Zu berücksichtigen ist weiterhin die kritische Lage im Gesundheitswesen.

Die Universitätsklinik Jena ist mit der Koordination des „Konzeptes zur Sicherstellung der akuten intensivmedizinischen Versorgung von Covid-19-Erkrankten in Thüringen („COVID-19 Konzept Beatmung“)“ betraut. Am 15.04.21 hat das Klinikum Jena bekannt gegeben, dass noch in dieser Woche die ersten schwerkranken Corona-Patienten in Kliniken in andere Bundesländer verlegt werden müssten, weil die Thüringer Intensivkapazitäten an der Belastungsgrenze sind. Weitere Patienten müssten in den kommenden Wochen verlegt werden. So waren am 15.04.21 (15:19 Uhr) von 638 verfügbaren Intensivbetten nur noch 63 frei. (Quelle: DIVI-Intensivregister).

Zu den einzelnen Maßnahmen:

Bestattungen, Eheschließungen

Maßgeblich für die Eindämmung des Infektionsgeschehens ist die Reduzierung der Kontakte. Dies betrifft auch höchstpersönliche Veranstaltungen wie Eheschließungen und Bestattungen. Aufgrund der hohen 7-Tages-Inzidenz im Landkreis Sonneberg ist die Teilnehmerzahl für Bestattungen und Eheschließungen auf 10 Personen zu beschränken.

Besuchsverbot in Krankenhäusern

Da eine diffuse Infektionslage im Landkreis Sonneberg vorliegt, muss vermieden werden, dass infizierte Personen die Patienten in den Krankenhäusern besuchen und dadurch möglicherweise dort eine Übertragung auf Patienten und das Personal bewirken. Daher

musste eine Regelung über Besuchsbeschränkungen gem. dem Erlass des TMASGFF vom 01. April 2021, III., Stufe 5 Ziffer 10.

Aufgrund des Fortschreitens der Impfungen der Bewohnerinnen und Bewohner sowie des Personals in Einrichtungen der Pflege und besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe muss eine solche Regelung hier nicht getroffen werden.

Abgabe von Speisen und Getränken

Auch hierbei handelt es sich um eine Maßnahme zur Vermeidung von Kontakten. Im Wartebereich von Verkaufsstellen für Speisen und Getränke bestünde eine erhöhte Gefahr der Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 durch Tröpfchen und Aerosole, wenn dort außerdem der Verzehr von Speisen und Getränken erfolgen würde, da dabei naturgemäß keine Mund-Nasen-Bedeckungen bzw. Schutzmasken getragen werden können. Um diese Ansteckungsgefahr für die sich im Wartebereich aufhaltenden Menschen zu vermeiden, ist ein Abstand von 50 m zur Verkaufsstelle beim Verzehr von Speisen und Getränken einzuhalten.

Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung des Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Maßnahmen sind zudem angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem mit ihrem Erlass angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit und der Vermeidung einer Überlastung der Gesundheitssysteme steht.

Die Verhältnismäßigkeit wird schließlich durch die Befristung der Allgemeinverfügung gewahrt. Zudem wird die Wirkung der Schutzmaßnahmen fortlaufend überprüft, um diese bei Erreichen der infektionsschutzrechtlichen Ziele ggf. auch zu einem früheren Zeitpunkt wieder aufzuheben.

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt, ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg, erhoben werden.

Sonneberg, den 19. April 2021

In Vertretung


Hans-Peter Schmitz
Landrat





